

Voraussetzungen für die Förderung von Photovoltaikanlagen  
(Gemeinderats-Beschluss vom 29.11.2018)

- Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße v. 4kwpeak.
- Das Förderausmaß beträgt € 250,-- pro Anlage.
- Handelt es sich gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. e oder Z. 3 lit b NÖ Bauordnung 2014 um ein bauanzeigepflichtiges Bauvorhaben sind eine Bauanzeige, eine maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung, eine Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und ein Prüfprotokoll vorzulegen.
- Handelt es sich gem. § 17 Abs. 14 NÖ Bauordnung 2014 um ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Bauvorhaben sind ein Prüfprotokoll und eine entsprechende Fotodokumentation vorzulegen.
- Die Förderung ist unabhängig von einer Förderung des Landes.